

# GESETZBLAT

ff

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 8. August 1950

| Nr.85

Tag	Inhalt	Seite
27.7.50	Verordnung über die Bildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik .....	723
27. 7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast.....	723
29.7. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung einer Volks- und Berufszählung .....	726

Verordnung  
über die Bildung des Meteorologischen Dienstes  
der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 27. Juli 1950

§ 1

Im Zuge der Neuordnung des Meteorologischen Dienstes im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik wird eine Anstalt öffentlichen Rechts

„Meteorologischer Dienst  
der Deutschen Demokratischen Republik“  
gebildet.

g 2

Alle innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der meteorologischen Forschung und des praktischen meteorologischen Dienstes tätigen Observatorien, Forschungsstellen, Wetterdienststellen und Ämter für Meteorologie, soweit sie nicht Hochschulinststitute sind, werden im Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik zusammengefaßt.

§ 3

Der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik untersteht dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Das Ministerium des Innern stellt für den Meteorologischen Dienst ein Statut auf.

§ 5

Die für den Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Ministeriums des Innern geführt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1950

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl  
Ministerpräsident

Ministerium des Innern  
Dr. Steinhoff  
Minister

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Neuregelung  
der vertraglichen Schweinemast.

Vom 27. Juli 1950

Auf Grund von § 11 der Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast (GBl. S. 679) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung „ „

91

(1) Zur Erleichterung der planmäßigen Durchführung aller mit der Neuregelung verbundenen Maßnahmen ist bei den Landesregierungen, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, eine „Kommission“ zu bilden, die sich wie folgt zusammensetzt:

- 1 Vertreter des Ministeriums für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- 1 Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- 1 Vertreter des Landesverbandes der gegenseitigen Bauernhilfe,
- 1 Vertreter des Landesverbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften,
- 1 Vertreter der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB - tier. -).

(2) Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Vertreter des Ministeriums für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(3) Die Kommission steht der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend bei der Durchführung und Kontrolle der Schweinemast zur Seite und organisiert eine umfassende Propaganda für die Verwirklichung der in der Verordnung geregelten Schweinemast.